



Beschluss

Nr.: 58-6/2024

Amt: Hauptamt		
Bearbeiter: Frau Edler	Öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: BV 117/2024-2029 erstellt am: 06.12.2024

Beschlussgegenstand

Beschluss über die Annahme von Zuwendungen im Haushaltsjahr 2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich	Abstimmungsergebnis		
				Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Stadtrat	18.12.2024	8.4	ja	16	0	1

Gesetzliche Grundlage:

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung.

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt stimmt der Annahme und Verwendung der Zuwendungen für das Haushaltsjahr 2024 gemäß beiliegender Anlage dieses Beschlusses zu.

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) kann die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben der Kommune beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung über 500,00 € pro Spender entscheidet gemäß § 6 Abs. 8 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt die Vertretung.

Anlage:

Spendenliste 2024

Kirchner
Bürgermeister

Siegel